

**N - 2018-353949-Pin**  
**Verordnung der Oö. Landesregierung,**  
**mit der der „Ascherweiher“ als**  
**Naturschutzgebiet festgestellt wird**

**Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
  2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

**1. Kurzbeschreibung des Gebietes**

Im Einvernehmen mit der Grundbesitzerin, der Stadtgemeinde Braunau, besteht die Absicht, den bestehenden geschützten Landschaftsteil Ascherweiher in ein Naturschutzgebiet umzuwandeln und gleichzeitig um einige weitere Grundflächen zu erweitern.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt zur Gänze in der Stadtgemeinde Braunau in der KG 40014 (Ranshofen) und umfasst ausschließlich Grundflächen im Besitz der Stadtgemeinde Braunau. Insgesamt umfasst das geplante Naturschutzgebiet eine Fläche von 6,3824 Hektar.

## **2. Lage und Gliederung des geplanten Naturschutzgebietes**

Die Landschaft im Inntal bei Braunau ist durch die Terrassen geprägt, die der Fluss in der Spät- und Nacheiszeit durch seine ausräumende, aber auch aufschotternde Tätigkeit geschaffen hat. An der Unterkante der Terrassenhänge treten verbreitet Quellen zutage, die die Ursache für das Entstehen ausgedehnter Sumpfwiesen in diesen Bereichen wurden. Vielfach wurden hier auch Fischteiche angelegt; die abfließenden Bäche wurden manchmal umgeleitet (so auch der Stadtbach), um entsprechendes Gefälle für kleine Wasserkraftanlagen zu bekommen.

Auch der Abfluss aus dem Ascherweiher (der „Scheuhubbach“ oder „Prälatenbach“) ist künstlich erhöht angelegt, um den Betrieb der ehemaligen Klostermühle zu ermöglichen. Der "Prälatenbach" dürfte der natürliche Abfluss des Geländes sein.

Die Anlage des Weihers und auch der Mühle geht wohl auf die Blütezeit des Klosters Ranshofen in der Barockzeit zurück und ist damit mindestens dreihundert Jahre alt. Anschließend an die diversen Fischteiche zog sich noch vor 70 Jahren ein Feuchtwiesengürtel von Unterrothenbuch - Blankenbach über Ranshofen (Thal), Höft, St. Peter und Mining bis zur Achmündung hin. An relativ wenigen Stellen haben sich auch Sumpfwälder erhalten, so z.B. westlich des Ascher Weihers, am Brühlweg in Ranshofen, bei der Stadtbachquelle und in St. Peter.

Schon früh hat man auch versucht, die Wiesen durch Anlage von Gräben trockener zu bekommen, was auch beim Bereich um den Ascherweiher der Fall war; auf älteren Luftbildern sind die Gräben noch deutlich zu erkennen. Aber erst in den letzten Jahrzehnten verschwand ein Großteil dieser Feuchtwiesen, auf denen z.B. in St. Peter noch in den 1950er-Jahren reichlich Mehprimeln (*Primula farinosa*), Enzian (*Gentiana verna*) und Sonnentau (*Drosera anglica* und *rotundifolia*) wuchsen. Ein winziger Rest davon ist der Ascherweiher mit seiner Umgebung.

Der Weiher liegt südwestlich des Ortskernes von Ranshofen unmittelbar am Fuß des Terrassenabfalls. Der Abfall ist hier besonders steil und auch relativ hoch. Im Südwesten schließt an den Weiher ein Sumpfwald an, dem nördlich eine Fettwiese vorgelagert ist.

Die noch in den 1970er-Jahren am Nordrand des Weihers befindliche Feuchtwiese existiert nicht mehr. Der Terrassenabhang trägt einen naturnahen Laubmischwald. Dieser ist im alten Geschützten

Landschaftsteil noch Teil des Schutzgebietes. Wegen der häufig vorzunehmenden Sicherungsarbeiten an der Straße wird er in das neue Naturschutzgebiet aber nicht aufgenommen.

Das neue Naturschutzgebiet umfasst folgende Teilbereiche (alle KG Ranshofen):

1. der Weiher selbst mit seinem unmittelbaren Uferbewuchs (Gstk. 1830)
2. der Sumpfwald im Westen (Parz. 1829/1, 1831/4 und 1834/21)
3. die Fettwiese nördlich des Sumpfwaldes (Parz. 1834/19)
4. die Feuchtwiese im NW-Teil (Parz 1837/1 und 1837/77)
5. der Waldbestand auf Parz. 1834/2
6. Teichanlage auf Parz. 1834/2, 1834/3 1834/26 und 1834/27
7. Scheuhubbach, Gehölzbestand und Teile der Wiese auf den Grundstücken 1831/2, 1834/22, 1834/28, 1834/25 und 1836/4

### 1. Ascherweiher

Im Weiher selbst kommen keine höheren Wasserpflanzen vor. Schon im Sommer 1990 wurden von Krisai nur große Ballen von Fadenalgen (*Spirogyra* etc.) vorgefunden. Am Ufer fallen große Horste der Rispensegge (*Garex paniculata*) auf; auch einige Gehölze (Schwarzerle, Grauweide, Silberweide, Esche) finden sich hier. Auf Grund der nährstoffarmen Ausgangssituation mit quelligem Klarwasser spielt er jedoch eine große Rolle für den Erhalt zahlreicher hochspezialisierter Insektenarten. Zahlreiche Wasservogelarten nutzen den Teich als Rastplatz und Nahrungsquelle.

### 2. Sumpfwald

Der Sumpfwald im Südwesten des Weihers wurde früher, wie bei Auwald und ähnlichen Gehölzen üblich, als Niederwald bewirtschaftet, d.h. mit kurzer Umtriebszeit (ca. alle 20-30 Jahre) „auf Stock gesetzt“ und der Stockausschlag wieder hochkommen gelassen. Diese Wirtschaftsform begünstigt ausschlagkräftige Holzarten wie die Schwarzerle. Die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und einige Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Traubenkirschen (*Prunus padus*) bilden daher auch den Bestand (Esche derzeit durch Eschentriebsterben größtenteils am Absterben oder sehr geschwächt). Der Unterwuchs ist relativ artenreich, wobei hauptsächlich Auwaldarten zu finden sind: Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Schlüsselblume (*Primula elatior*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Lungenkraut (*Pulmonaria officinalis*), Brombeere (*Rubus caesius* und *fruticosus*), Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*) und die Moose *Mnium undulatum*, *Catharinaea undulata*, *Polytrichum attenuatum* und *Eurhynchium angustirete*. Das ergibt nicht das Bild eines Erlenbruchwaldes, sondern eher das eines Schwarzerlen-

Sumpfwaldes wie er häufig in nassen Senken oder auf sich selbst überlassenen Wiesenbrachen auftritt.

Der hohe Totholzanteil bedingt überdies einen großen Reichtum an holzbewohnenden Pilzen. Hier wurden im Jahr 1990 von Frau Dietlinde Krisai nicht weniger als 35 Pilzarten festgestellt! Eine zukünftige Nutzung des Sumpfwaldes sollte daher über die einer einzelstammweisen Nutzung nicht hinausgehen.

Eine weitere, wie früher stattgefundene Nutzung als Niederwald ist aus naturschutzfachlicher Sicht keinesfalls notwendig, da sie nicht dazu beiträgt, die Artenvielfalt zu erhalten. Einzelstammweise Nutzung hingegen schafft punktuelle lichte Stellen, in denen sich kurzfristig eine andersartige standorttypische Vegetation, mit all ihren positiven Folgewirkungen für die Insekten- und Vogelvielfalt, entwickeln kann.

### 3. Fettwiese

Die Fettwiese zwischen Sumpfwald und dem Waldbestand auf Grundstück 1834/3, KG Ranshofen, ist eine besonders in dem Bereich, der an den Sumpfwald anschließt, relativ feuchte Glatthaferwiese, in der das Honiggras (*Holcus lanatus*) und der Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) (beides feuchtigkeitsliebende Gräser) eine relativ große Rolle spielen. Hier treten auch die Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*) und die Kuckuckslichtnelke (*Lychis flos-cuculi*) sowie die Gliedersimse (*Juncus articulatus*) als spezielle Feuchtigkeitszeiger hinzu.

Weiters gibt es auch einige Exemplare des mittlerweile stark gefährdeten Breitblatt-Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*). Nach Norden hin nahm der Schilf-Anteil (*Phragmites australis*) in den letzten Jahren deutlich zu, was den Schluss zulässt, dass sie zumindest in diesem Bereich früher gemäht werden sollte. Hier muss eine Balance zwischen dem Überleben von Feuchtwiesenarten, die bei zu früher Mahd gefährdet sind, und der Aushagerung gefunden werden.

Im Einvernehmen mit der Naturschutzabteilung kann daher der generell in der Verordnung vorgesehene Mähzeitpunkt für eine gewisse Zeit vorverlegt, bei Bedarf sogar eine dritte Mahd eingeschoben werden.

### 4. Feuchtwiese

Sie verdankt dem hochstehenden Grundwasserspiegel, der wiederum mit der erhöhten Lage des Scheuhubbaches zusammenhängt, und der menschlichen Tätigkeit ihre Entstehung. Die

Umgrenzung bildet im Süden der Scheuhubbach bzw. ein an diesem entlangführender Weg, im Nordwesten ein wasserführender Graben (am Nordrand des Gstk. 1837/77, KG Ranshofen, sowie bereits auf Nachbargrundstücken gelegen) und im Nordosten Buschwerk und Bäume. Durch die Wiese ziehen vier kleine verwachsene, heute im Gelände nur mehr angedeutete Gräben.

Der westliche Teil der Wiese wird seit Jahren nicht mehr bewirtschaftet und wächst langsam mit Buschwerk zu. Der Mittel- und der Ostteil werden aber regelmäßig im Sommer abgemäht, weshalb sich hier ein relativ großer Artenreichtum erhalten konnte.

Der Nordrand der Wiese ist insgesamt etwas nährstoffreicher. An Pflanzenarten treten u.a. auf: Brennesseln (*Urtica dioica*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Schilf (*Phragmites communis*), Bitteres Schaumkraut (*Gardamine amara*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Schlüsselblume (*Primula elatior*), Sumpfsegge (*Carex acutiformis*), Rispensegge (*Carex paniculata*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Schlüsselblume (*Primula elatior*), Horstschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Ziest (*Betonica officinalis*), Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Steifsegge (*Carex elata*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*), Zweihäusiger Baldrian (*Valeriana dioica*).

Der überwiegende Großteil des Grundstückes 1837/1, KG Ranshofen, dessen Bewirtschaftung aktuell auch über WF gefördert wird, ist der vegetationskundlich wertvollste Teil der Wiese und auch der größte.

Die Vegetation der relativ nährstoffarmen und feuchten Wiese besteht aus Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), Pfeifengras (*Molinia coerulea*), Honiggras (*Holcus lanatus*), Zittergras (*Briza media*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Kuckuckslichtnelke (*Lychnis flos cuculi*), Löwenzahn (*Leontodon hispidus*), Kuhblume (*Taraxacum officinale*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acer*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Bachdistel (*Cirsium rivulare*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Hornkraut (*Cerastum holosteoides*), Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Bibernell (*Pimpinella maior*), Hainsimse (*Luzula multiflora*), Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Pippau (*Crepis biennis* und

Crepis mollis), Teufelskralle (Phyteuma orbiculare), Hornklee (Lotus corniculatus), Vergißmeinnicht (Myosotis palustris) und Zweiblatt (Listera ovata).

Leider nur mehr an den Gräben kommen einige kümmerliche Reste von Pflanzen der Kleinseggenrieder vor: Rauhesegge (Carex davalliana), Zweihäusiger Baldrian (Valeriana dioica) und Breitblättriges Wollgras (Eriophorum latifolium, leider nur ein einziges Exemplar!).

In den Teilbereichen der Wiese treten darüber hinaus auf: Knäuel-Glockenblume (Campanula glomerata), Wiesensilge (Selinum carvifolia), Wilde Möhre (Daucus carota), Breitwegerich (Plantago media), Seggen wie Carex muricata, Carex caryophyllaea, Carex umbrosa und Carex flacca). An einer Stelle wurde im Jahr 1990 von Krisai sogar ein Exemplar (!) des Kleinen Knabenkrautes (Orchis morio), entdeckt, welches zwischenzeitlich aber leider verschwunden ist.

Aus pflanzensoziologischer Sicht handelt es sich bei der Wiese um eine Glatthaferwiese (Arrhenatheretum elatioris), die aber schon im Übergang zu einer Pfeifengraswiese (Molinietum coeruleae) begriffen ist und an den Gräben Fragmente einer Rauheseggenesellschaft (Caricetum davallianae) aufweist.

Eine weitere spätsommerliche Wiesenmahd wäre zielführend. Allenfalls kann versucht werden, Teile der Wiese zum Zwecke der Nährstoffabfuhr bereits früher zu mähen. In diesem Fall wäre dann höchstwahrscheinlich eine weitere sehr späte Mahd ebenfalls erforderlich. Die aktuell brachliegenden Teile der Wiese im Westen sollten geschwendet und wieder in die Wiesenmahd aufgenommen werden.

##### 5. Feuchtwald, alte Fichtenaufforstung

Die alte Fichtenaufforstung auf dem Grundstück 1834/3, KG Ranshofen, hat sich infolge fehlender forstlicher Eingriffe und der großen Nässe zu einem recht nahturnahen Waldbestand entwickelt, in dem nur mehr vereinzelte Fichten auftreten. Es überwiegen standortgerechte Gehölze. Der gesamte Waldbestand liegt unterhalb der Wasserlinie des nördlich vorbeiführenden Scheuhub-Baches und ähnlich nahe am Grundwasserspiegel wie der Sumpfwald südwestlich vom Ascherweiher.

Durch einfache Maßnahmen könnte hier eine weitere Vernässung erfolgen, durch kleine Baggerarbeiten könnten weitere naturnahe Stillgewässer geschaffen werden. Nicht standortgerechte Gehölze sollen in jedem Fall entfernt werden.

##### 6. Teiche im Westen des Grundstücks 1834/3, KG Ranshofen

Die Teiche werden vom SAC Mattig bewirtschaftet. Die Eignung als Lebensraum für Klarwasserarten (Pflanzen und Tiere) soll wenn möglich auch unter Berücksichtigung einer weiteren Nutzung durch den Verein erhalten bleiben. Grundvoraussetzung dafür sind vor allem die Hintanhaltung von Gewässertrübe und die Erhaltung eines nährstoffarmen Zustandes.

Demgemäß sollte jedenfalls auf die Haltung von Karpfen, die als Bodenwühler stark zur Wassertrübung beitragen sowie auf Fütterung verzichtet werden.

#### 7. Fettwiese auf Gstk. Nr. 1834/25, KG Ranshofen

Das Grundstück Nr. 1834/25, KG Ranshofen, befindet sich ebenfalls im Besitz der Stadtgemeinde Braunau. Die dortige Fettwiese wurde bisher gemeinsam mit der nördlich angrenzenden, nicht im Schutzgebiet befindlichen Wiese auf dem Grundstück 1834/1, KG Ranshofen, mehrmals im Jahr abgemäht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich zwei Möglichkeiten einer sinnvollen Entwicklung:

- a. Entwicklung als Feuchtwiese: dies wäre auf Grund der standörtlichen Voraussetzungen grundsätzlich möglich, jedoch scheint der Vorbestand sehr nährstoffreich zu sein, wodurch eine Entwicklung hin zu einem artenreicheren Wiesenbestand nur sehr langsam erfolgen würde.
- b. Entwicklung als Bachufergehölz: Diese Möglichkeit scheint aus mehreren Gründen zweckmäßiger zu sein. Es bedarf hier lediglich einer einmaligen Aufforstungsmaßnahme mit autochthonen Gehölzen, es gibt somit keinen Folgeaufwand. Zudem könnte die Fläche, die eine Fläche von rund 0,5ha umfasst, als Ersatzaufforstungsfläche für diverse andere Naturschutzprojekte dienen, in deren Rahmen Rodungen erforderlich sind.

#### 8. Prälatenbach samt Gehölzstreifen auf den Grundstücken Nr. 1831/2, 1834/22 und 1836/4, alle KG Ranshofen

Der Abfluss des Ascherweiher weist naturgemäß dieselbe Wasserqualität auf wie der Ascherweiher. Darin finden sich - infolge des allgemeinen Mangels an sauberen sauerstoffreichen Fließgewässern - seltene Wasserpflanzenarten wie Kleine Brunnenkresse (*Nasturtium microphyllum*) und Bachberle (*Berula erecta*). Begleitet wird der Prälatenbach auf weite Strecken von einem schmalen Galeriewald mit typischen Gehölzen wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Linde (*Tilia cordata*), Eiche (*Quercus robur*) u.a.

Der Gesamtbestand (Bach und Gehölze) bildet ein wichtiges Strukturelement mit langen Randlinien und verbindet die Hangwälder der Terrassenkante im Südosten mit der Innau im Nordwesten. Somit tragen diese linearen Strukturen sehr zur Artenvielfalt und lokalen Vernetzung des Gebietes bei. Sie sollten in ihrer derzeitigen Form erhalten werden. Allenfalls auftretende nicht standortgerechte Gehölze sollten nach Möglichkeit entfernt werden.

Die Feststellung des Gebiets „Ascherweiher“ als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 somit gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.

### **3. Schutzzweck des geplanten Naturschutzgebietes:**

Gemäß den oben beschriebenen Teilbereichen des Ascherweihers samt seiner Umgebung kann der Schutzzweck folgendermaßen definiert werden:

- Sicherung und Entwicklung gewässertypischer Tier- und Pflanzengemeinschaften im Ascherweiher und im Prälatenbach  
Bestimmte Formen der fischereilichen Bewirtschaftung (Art und Menge der Besatzfische, Fütterung) können die Wasserqualität (Trophie, Trübe) stark beeinträchtigen und sollten daher in diesen außergewöhnlich sauberen und nährstoffarmen Gewässern unterbleiben.
- Sicherung und Entwicklung unversiegelter, naturnaher Uferbereiche  
Durch die Anlage von Uferwegen, durch das Betreten sowie durch die Errichtung von Ufersicherungen jeglicher Art können Störungen hervorgerufen werden, die dem Schutzzweck widersprechen.
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Ufer- und Sumpfwälder  
Naturnahe Waldflächen spielen als Teil funktionierender Biozönosen eine wesentliche Rolle. Durch stark eingeschränkte Waldbewirtschaftung mit der Möglichkeit zur Entwicklung von viel Alt- und Totholz und naturnaher Artzusammensetzung wird diesem Ziel Rechnung getragen.
- Sicherung und Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen  
Feuchtwiesen – erst recht nährstoffarme – zählen zu den maßgeblichen Säulen der Biodiversität heimischer Kulturlandschaften. Soweit als möglich sollen die hier bestehenden

Wiesen nährstoffärmer entwickelt und Wiesenbrachen wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

#### **4. Erlaubte Eingriffe:**

Zur Erreichung des Schutzzweckes sollten im neuen Naturschutzgebiet in Zukunft folgende Eingriffe erlaubt sein:

1. das Betreten und Befahren mit Fahrrädern der vorhandenen und als solche gekennzeichneten Wege sowie das Mitführen von Hunden an der Leine;
2. das Betreten und Befahren im Rahmen der gemäß Z 4, 5 und 6 erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Schutzgebiets, insbesondere Strukturierungsmaßnahmen im Gewässerbereich, im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
3. der Aufstau des Ascherweiher um maximal einen halben Meter;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
5. die Entnahme von Fichten, Hybridpappeln sowie von sonstigen nicht standortgerechten und nicht einheimischen Gehölzen nach wirtschaftlichen Überlegungen;
6. die Mahd der Wiesen nach dem 1. Juli eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;
8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in den Teichen auf dem Grundstück Nr. 1834/3, KG Ranshofen;
9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei auf den Grundstücken Nr. 1830 (Ascherweiher) sowie Nr. 1831/2 (Klostermühlbach/Prälatenbach), beide KG Ranshofen; ausgenommen sind der Besatz mit Karpfen, nicht einheimischen Fischarten und sonstigen Wassertieren gemäß Oö. Fischereigesetz 2020 sowie das Füttern;
10. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf jagdbares Wild mit Ausnahme der Jagd auf Wasservögel (Schwäne, Gänse, Enten, Reiher), der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung;
11. die Probenentnahme sowie die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
12. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere die Ufersicherung des Klostermühlbaches zum Schutz des dort entlang laufenden Weges.

Die Einschränkungen bei der Jagd sind folgendermaßen zu argumentieren:

1. Jagd auf Wasservögel: Der Weiher stellt in einem gewissen Ausmaß ein Ruhegebiet für an das Wasser gebundene Vogelarten dar. Eine Jagd auf diese Tierarten könnte daher den Schutzzweck gefährden.
2. Jagdliche Einrichtungen: Das Gebiet ist sehr klein, weshalb die vorkommenden Schutzgüter nicht zusätzlich durch weitere Einrichtungen sowohl aus Gründen des Landschaftsbildes als auch aus Gründen des Lebensraumschutzes beeinträchtigt werden sollen. Außerhalb des Schutzgebietes bestehen ausreichende Möglichkeiten für das Aufstellen von Hochständen.
3. Wildfütterung: würde zu einer jedenfalls punktuellen Eutrophierung der vorhandenen Lebensraumtypen führen. Darüber hinaus ist sie aus ökologischer Sicht völlig unsinnig. Für Fütterungen bestehen außerhalb des Schutzgebietes ausreichende Möglichkeiten, obwohl sie auch dort aus Gründen des Biodiversitätsschutzes unterlassen werden sollten.